

## **Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Brüel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007; des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009; des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 und der Entwässerungssatzung der Stadt Brüel vom 18.12.2009, veröffentlicht am 13.03.2010 im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschlussbeitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Entstehen der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Beitragsbescheid
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Vorauszahlung, Ablösung
- § 11 Erstattungsanspruch für die Herstellung der weiteren Anschlusskanäle
- § 12 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Beauftragung Dritter
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt nach § 1 Abs. 3 a) der Entwässerungssatzung der Stadt vom 18.12.2009, veröffentlicht am 13.03.2010, eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Grundstücke, auf denen Fäkalschlamm und/oder Schmutzwasser anfällt und die nicht an die Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 3 a) der Entwässerungssatzung angeschlossen sind, werden durch die öffentliche Einrichtung „Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt“ entsorgt.
- (3) Grundstücke, auf denen Niederschlagswasser anfällt und die an die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 1 Abs. 3 b) der Entwässerungssatzung angeschlossen sind, werden durch die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers entsorgt.

### **§ 2 Anschlussbeitrag**

- (1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gem. § 1 Abs. 3 a) der Entwässerungssatzung einen Beitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Zu den beitragsfähigen Aufwendungen gemäß Abs. 1 gehören Kosten für die erstmalige Anschaffung und Herstellung des ersten Anschlusskanals gem. § 2 Abs. 8

Entwässerungssatzung. Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für die Bereitstellung weiterer Anschlusskanäle.

- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtungen und Anteile an den öffentlichen Verwaltungskosten.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- c) wenn sie bebaut sind. Wird ein Grundstück an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

### **§ 4 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung. Jedoch für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 des BauGB oder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 des BauGB erst, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird für die bevorteilte (beitragspflichtige) Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung des Grundstückes ermittelt. Die bevorteilte Grundstücksfläche ergibt sich aus der Grundstücksfläche gemäß Absatz 4 unter Berücksichtigung der Anzahl der Vollgeschosse gemäß Absatz 3 und 5.
- (2) In Abhängigkeit vom Maß der Nutzung wird die nach Absatz 4 ermittelte Fläche zu 25 % für das erste Vollgeschoss und für jedes weitere Vollgeschoss zu je 15 % berücksichtigt.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Grundstücksoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,6 geteilte Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf- bzw. abgerundet wird.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) Bebauungsplan  
Liegt das Grundstück ganz oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das beschlossen worden ist, einen B-Plan

aufzustellen (§ 33 BauGB), wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt hat, in vollem Umfang berücksichtigt. Reicht das Grundstück über die Grenze des B-Planes bzw. des B-Planentwurfes hinaus, auch diese Fläche, soweit diese Fläche baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden kann.

b) Unbeplanter Innenbereich

Liegt das Grundstück ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), wird die gesamte Grundstücksfläche, die im Gebiet nach § 34 BauGB liegt und die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

c) Liegt das Grundstück im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB, wird die gesamte innerhalb dieser Gebiete liegende Grundstücksfläche berücksichtigt, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann.

d) Tiefenbegrenzungsregelung

aa) Liegt ein Grundstück teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes nach a) und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), die gesamte Fläche gemäß a) und b).

bb) Liegt ein Grundstück teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes nach a) und teilweise im Bereich eines weiteren Bebauungsplanes nach a) die gesamte Fläche gemäß a).

cc) Liegt ein Grundstück teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes nach a) und/oder unbeplanten Innenbereiches und/oder teilweise im Bereich einer Satzung gemäß c), die gesamte sich aus a) – c) ergebende Fläche.

dd) Liegt ein Grundstück teilweise im Bereich eines Gebietes nach a), b) und/oder c) und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, nur die Flächen innerhalb der Gebiete nach a) – c), es sei denn es gilt e).

e) Liegt ein Grundstück teilweise in den Grenzen nach den Buchstaben a) – c) und teilweise im Außenbereich, der nicht c) unterstellt ist und wird dort baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, die Fläche zwischen der jeweiligen im Gebiet von a) – c) verlaufenden Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung, gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung entspricht.

Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der Straße zugewandte Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudeseite tangiert.

Gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt.

f) Außenbereichsgrundstücke

Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Größe des Grundstücks maßgeblich. Diese ermittelte Fläche wird der Baulichkeit dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Überschneiden sich die Abstandsflächen mehrerer Baulichkeiten, ist bei gleichzeitigem Anschluss dieser Baulichkeiten die Überschneidungsfläche gleichmäßig den Abstandsflächen der Baulichkeit hinzuzurechnen. Kommt es beim nachträglichen Anschluss einer Baulichkeit zu einer Überschneidung, ist den Abstandsflächen dieser Baulichkeit außerhalb der Überschneidung die

Überschneidungsfläche gleichmäßig zuzuordnen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Dieses so ermittelte Grundstück wird in einen maßstabsgetreuen Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.

- g) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Campingplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche.
  - h) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Parkplatz, Festplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Im Übrigen gilt die Regelung des Abs. 4 e) entsprechend.
  - i) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Deponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:
- a) Soweit ein B-Plan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt hat, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden, Bruchzahlen bis zu 0,5 keine Berücksichtigung finden.
  - c) Soweit kein Bebauungsplan besteht und das Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt (§ 34 BauGB) oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl, noch die Gebäudehöhe bestimmt ist, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschossen
  - d) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht in den Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) fallen, ist die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
  - e) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanentwurfes (§ 33 BauGB) liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Buchstaben a) und b) entsprechend anzuwenden.
  - f) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - g) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen oder errichtet sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

- h) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplänen tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Festplätze, Parkplätze, Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 4 h) ein Vollgeschoss angesetzt.

- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung (§ 34 Abs. 4 BauGB, § 35 Abs. 6 BauGB) Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung (§ 34 Abs. 4 BauGB, § 35 Abs. 6 BauGB) keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (7) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, welche nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf an Anschluss haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit derartige Gebäude oder Gebäudeteile tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt je Quadratmeter bevorteilter Grundstücksfläche 5,74 €/m<sup>2</sup>.
- (2) Die Beitragssätze verstehen sich je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

## **§ 7 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I, S. 465) getrennt ist.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, auf dem dinglichen Nutzungsrecht, auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 8 Beitragsbescheid**

Die Stadt setzt die Höhe des entstandenen Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.

## **§ 9 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 Vorauszahlung, Ablösung**

- (1) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht abgegolten.
- (2) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe von 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben werden, die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Ist die Beitragspflicht 6 Jahre nach Erlass des Vorauszahlungsbescheides nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. In diesem Fall ist die Vorausleistung ab dem Zeitpunkt der Zahlung mit 6 %p.a. zu verzinsen.

## **§ 11 Erstattungsanspruch für die Herstellung der weiteren Anschlusskanäle**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung der weiteren Anschlusskanäle sind der Stadt in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten, wobei der Hauptkanal, der nicht in der Mitte der Straße verläuft, als in der Straßenmitte verlaufend gilt.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung eines weiteren Anschlusskanals für ein Grundstück oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche hergestellten eigenen Anschlusskanals (zusätzliche Anschlusskanäle), sind der Stadt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen für die Neuherstellung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Die Erstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 entstehen mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals. §§ 7 und 9 gelten entsprechend.

## **§ 12 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen müssen der Stadt jede Auskunft erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sind der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, (z.B. Brunnen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen und Ähnliches) so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Beauftragten der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Soweit die Stadt die Schmutzwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Schmutzwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen, und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (5) Die Stadt ist verpflichtet, die gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Als Ordnungswidrigkeit wird ein Verstoß gegen § 17 KAG M-V angesehen.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG M-V handelt insbesondere, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 dieser Satzung
  - nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
  - nicht den Wechsel von Rechtsverhältnissen am Grundstück anzeigt, nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
  - nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
  - nicht die Errichtung von die Abgabenerhebung beeinträchtigenden Anlagen anzeigt,
  - nicht gestattet, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung betreten.
- (3) Der Versuch der Abgabengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.
- (4) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet.

#### **§ 15 Beauftragung Dritter**

Die Stadt hat die BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beauftragt. Dies schließt die Befugnis zur Ermittlung der

Berechnungsgrundlagen der Abgabefestsetzung, der Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide ein.

#### **§ 16 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung tritt die „Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung“ vom 18.08.2000, in der Fassung der 1. Änderung vom 25.04.2002 außer Kraft.

Brüel, den 22.04.10

gez. Goldberg  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 05/10 vom 05.05.2010